

5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am2014, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzungen vom 14.03.2007, 27.05.2010, 21.12.2010 und 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „§§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15 folgender § 15a neu eingefügt:
„§ 15a Erdgemeinschaftsgrabanlage“
3. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Ruhefristen“ ersetzt durch das Wort „Ruhezeiten“.
4. In § 6 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:
„f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte auszuführen,“
5. In § 6 Absatz 2 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) neu eingefügt:
„g) bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,“
6. Die bisherigen Buchstaben g) und h) in § 6 Abs. 2 werden zu Buchstaben h) und i).
7. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Worten „auf Kosten des“ das Wort „/ der“ eingefügt.
8. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) neu eingefügt:
„c) Erdgemeinschaftsgrabanlage“
9. Die bisherigen Buchstaben c) bis h) in § 12 Abs. 1 werden zu Buchstaben d) bis i).
10. In § 15 Absatz 4 wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Worte „von dem / der“.
11. In § 15 Absätze 5 und 6 werden jeweils die Worte „Ruhefrist“ und „Ruhefristen“ ersetzt durch die Worte „Ruhezeit“ und „Ruhezeiten“.
12. Nach § 15 – Reihengrabstätten– wird folgender § 15a neu eingefügt:

„§ 15a Erdgemeinschaftsgrabanlage

- (1) Auf dem Waldfriedhof ist eine Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen eingerichtet. Diese trägt den Namen „Fluss des Gedenkens“.
- (2) Die Erdgemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Erdgrabstätten für die Beisetzung von Särgen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung

besteht. In der Erdgemeinschaftsgrabanlage werden die Reihengrabstätten unterschieden in:

- a) Einzelreihengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Erdreihengrabstelle, und
 - b) Doppelreihengrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Erdreihengrabstellen.
- (3) An den Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Erdgemeinschaftsgrabanlage verliehen werden.
- (4) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an einer Einzelreihengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelreihengrabstätte wird bei der Beisetzung des 2. Sarges für die gesamte Doppelreihengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelreihengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung der Erdgemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelreihengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.
- (5) Die Erdgemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Grabmale zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und gestaltet. Die namentliche Kennzeichnung an den Grabmalen wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
- (6) In oder auf dem Boden der Erdgemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
- a) die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern,
 - b) Anpflanzungen vorzunehmen,
 - c) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - d) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederzulegen.
- (7) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Erdgemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
- (8) Das Abräumen der Erdgemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Erdgemeinschaftsgrabanlage selbst bekanntgegeben.
- (9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Erdgemeinschaftsgrabanlage.“

13. In § 16 Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Ruhefrist“ ersetzt durch das Wort „Ruhezeit“.

14. In § 16 Absatz 5 wird nach dem Wort „seine“ das Wort „/ ihre“ eingefügt.

15. In § 16 Absatz 5 Nr. 1 wird das Wort „Lebenspartner“ ersetzt durch die Worte „der / die Lebenspartner/in“ eingefügt.

16. In § 16 Absatz 6 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Ehe“ das Wort „/ Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
17. In § 18a Absätze 5 und 8 werden jeweils die Worte „Ruhefrist“ und „Ruhefristen“ ersetzt durch die Worte „Ruhezeit“ und „Ruhezeiten“.
18. In § 18a Absatz 6 Satz 3 wird nach dem Wort „des“ das Wort „/ der“ eingefügt.
19. In § 18b Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dieses Grabfeld trägt den Namen „Naturgarten“.“
20. In § 18b Absätze 4 und 9 werden jeweils die Worte „Ruhefrist“ und „Ruhefristen“ ersetzt durch die Worte „Ruhezeit“ und „Ruhezeiten“.
21. In § 19 Absatz 1 werden die Worte „dem Erwerber“ ersetzt durch die Wörter „dem / der Erwerber/in“.
22. In § 20a Absatz 3 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „/ einer“ eingefügt.
23. In § 20a Absatz 4 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „/ die“ eingefügt.
24. In § 20b Absatz 7 Buchstabe a) wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Worte „von dem / der“.
25. In § 32 Absatz 1 werden die Worte „§ 6 Absatz 2 der Nds. Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
26. In § 32 Absatz 1 Buchstabe b) wird Ziffer VI. wie folgt neu gefasst:
„VI. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte auszuführen,“
27. In § 32 Absatz 1 Buchstabe b) wird nach Ziffer VI. folgende Ziffer VII. neu eingefügt:
„VII. bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,“
28. Die bisherigen Ziffern VII. und VIII. in § 32 Absatz 1 Buchstabe b) werden zu Ziffern VIII. und IX.
29. In § 32 Absatz 1 Buchstabe c) Nr. II. werden nach dem Wort „Auftraggeber“ die Worte „/ seiner / ihrer Auftraggeberin“ eingefügt.
30. Nach § 32 Absatz 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:
„e) entgegen § 15a Abs. 6 und Abs. 7 in der Erdgemeinschaftsgrabanlage Gräber bearbeitet, schmückt oder in der Form verändert, Anpflanzungen vornimmt, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder entgegen § 15a Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken außerhalb der dafür gesondert ausgewiesenen Flächen niederlegt,“
31. Die bisherigen Buchstaben e) bis l) in § 32 Abs. 1 werden zu Buchstaben f) bis m).

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Andreas Weber